

# **Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in der Sitzung am 21.11.2023 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Unterbreizbach dienen öffentlichen Zwecken, der Pflege des örtlichen Gemeinschafts- und Vereinslebens und der Veranstaltung von Familienfeiern. Sie stehen vorrangig den Bürgern der Gemeinde, der Kirchengemeinde sowie allen im Gemeindegebiet bestehenden Vereinen und Verbänden, die im öffentlichen, religiösen, kulturellen, sportlichen, sozialen, jugendpflegerischen oder heimatpflegerischen Bereich tätig sind und als gemeinnützig gelten, nach Maßgabe der räumlichen Eignung und der Benutzungsordnung offen.
- (2) Andere Veranstaltungen können zugelassen werden, soweit sie mit der Zweckbestimmung der im Abs. 1 genannten Lokalitäten und der Terminplanung vereinbar sind und der wirtschaftlichen Betriebsführung dienen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Festlegung der Veranstaltungstermine**

- (1) Die Nutzungsplanung für die Vereine und Institutionen erfolgt in einem Veranstaltungskalender. Dieser wird im Dezember für das Folgejahr erstellt.
- (2) Die Eigentümerin behält sich vor, Terminzusagen vorbehaltlich eigener Veranstaltungen zu geben.
- (3) Bei Überschneidungen erfolgt die Vergabe entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. Kurzfristige Anmeldungen werden angenommen, wenn bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Nutzung vorgesehen ist.

## **§ 3**

### **Benutzungsbedingungen**

- (1) Die mietweise Überlassung der öffentlichen Einrichtung für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags (Buchungsanfrage auf der Homepage, E-Mail, Fax, Brief), der mindestens einen Monat vor Veranstaltungsbeginn an die Gemeinde gestellt werden sollte. Der

Eingang des Antrags wird seitens der Gemeinde schriftlich bestätigt. Ein Antragsformular kann im Internet heruntergeladen werden.

- (2) Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter sowie die Art der Veranstaltung Beginn und Dauer zu enthalten.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bedarf vor Nutzungsbeginn der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Unterbreizbach, hierzu wird ein „Zeitweiliger Pachtvertrag“ abgeschlossen.
- (4) Die Erlaubnis schließt keinerlei weitere notwendige Genehmigungen ein. Auch die Vorschriften des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetzes bleiben davon unberührt.
- (5) Der beantragte Nutzungsgegenstand wird auf Antrag für eine einzelne Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe zur Benutzung überlassen.
- (6) Ein Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung gemeindlichen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist oder die Veranstaltung Inhalte oder Ziele verfolgt, die gegen das Grundgesetz bzw. die Grundrechte verstoßen.
- (7) Vereinigungen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten sind, sind von der Überlassung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung zu vermeiden. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde Unterbreizbach zu melden.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an dem genutzten Objekt festgestellt werden, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Unterbreizbach wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Unterbreizbach zurückzuführen ist.

- (5) Der Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Unterbreizbach an dem überlassenen Nutzungsgegenstand im Rahmen der Benutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs entstehen.
- (6) Der Nutzer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Gemeinde Unterbreizbach gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Gemeinde Unterbreizbach hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (7) Die Haftung der Gemeinde Unterbreizbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (8) Bei der Übergabe/Übernahme nach der Nutzung festgestellten Schäden sind schriftlich auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ auszuführen. Die Regulierung zwischen Eigentümer und Nutzer erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Preise. Schadenersatz für Einrichtungen, Anlagen, Inventar und Geschirr/Gläser erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis.

## **§ 5**

### **Nutzungsgegenstand / Pflichten der Nutzer**

- (1) Die öffentliche Einrichtung wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Übergabe der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde Unterbreizbach geltend macht.
- (2) Die beantragte öffentliche Einrichtung ist nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand zu übergeben, wie er bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurde. Der Nutzer hat für Reinigung und Lüftung zu sorgen. Die Reinigung der zugeordneten WC ist ebenfalls durch den Nutzer durchzuführen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, in und an dem Nutzungsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Unterbreizbach Veränderungen vorzunehmen.
- (5) Gemäß den Festlegungen im „Zeitweiligen Pachtvertrag“ sind nach der Veranstaltung die öffentliche Einrichtung (alle übergebenen Räume, Anlagen und Inventar) wieder zu übergeben. Die ordnungsgemäße Übergabe wird auf dem „Zeitweiligem Pachtvertrag“ bestätigt.
- (6) Bei unterbliebener und ungenügender Reinigung durch den Nutzer sind Mängel auf dem „Zeitweiligen Pachtvertrag“ zu vermerken. Erfolgt nach nochmaliger Aufforderung die Reinigung und Beseitigung der Mängel durch den Nutzer nicht, wird deren Beseitigung durch die Gemeinde kostenpflichtig durchgeführt.

**§ 6**  
**Nutzungsentgelte**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte erhoben:

**a) Räumlichkeiten**

**Untereizbach**

- Kulturhaus

<b><u>Genutzte Räume / Technik</u></b>	<b><u>Tagessatz</u></b>	<b><u>Berechnung Betriebskosten</u></b>
Gesamtobjekt (Saal, Bühne, Theke, Foyer, Technikraum, Rang, Garderoben unter der Bühne mit Toilette Waren Lager, Toilette im Obergeschoss, Weinstube, Klubraum, Küche)	<u>200 Euro</u>	<u>ja</u>
Saal (Saal, Bühne, Theke, Foyer, Technikraum, Rang, Garderoben unter der Bühne mit Toilette, Warenlager, Toilette im Obergeschoss)	<u>130 Euro</u>	<u>ja</u>
Kulturpark (Kulturpark, Außenbühne, Musikpavillon, Garderoben unter der Bühne mit Toilette)	<u>100 Euro</u>	<u>ja</u>
Weinstube/Klubraum	<u>75 Euro</u>	<u>nein</u>
<u>_____ Folgetag</u>	<u>40 Euro</u>	<u>nein</u>
<u>Tonanlage</u>	<u>50 Euro</u>	
<u>Beamer und Leinwand</u>	<u>10 Euro</u>	

Bei Nutzung des Saales und des Kulturparks sind die anfallenden Stromkosten zuzüglich zu den Nutzungsentgelten durch die Nutzer zu zahlen. Der Kilowattstundenpreis richtet sich nach dem jeweiligen für das Objekt gültigen Stromtarif.

- Alte Schule (neben der Kirche)

Bürgerraum **60 €/Tag**  
jeder weitere Tag **35 €**

**Räsa**

- Gemeindeverwaltung

Bürgerraum **70 €/Tag**  
jeder weitere Tag **40 €**

## Sünna

- Bürgerhaus

<u>Genutzte Räume / Technik</u>	<u>Tagessatz</u>	<u>Berechnung Betriebskosten</u>
Gesamtobjekt (Saal, Bühne, Theke, Bürgerraum, Küche, Toiletten, Garderobe, Lagerraum)	150 Euro	ja
Saal (Saal, Bühne, Theke, Küche, Toiletten, Garderobe, Lagerraum )	100 Euro	ja
Bürgerraum (einschließlich Küche/Theke, Toiletten, Saal vorraum)	90 Euro	nein
Bürgerraum (einschließlich Küche/Theke, Toiletten)	75 Euro	nein
Jeder weitere Tag	40 Euro	nein
<u>Tonanlage</u>	<u>50 Euro</u>	
<u>Beamer und Leinwand</u>	<u>10 Euro</u>	

Bei Nutzung des Saales sind die anfallenden Stromkosten zuzüglich zu den Nutzungsentgelten durch die Nutzer zu zahlen. Der Kilowattstundenpreis richtet sich nach dem jeweiligen für das Objekt gültigen Stromtarif.

## Pferdsdorf

- Mehrzweckgebäude  
Bürgerraum **70 €/Tag**  
jeder weitere Tag **40 €**
- Bürgerhaus (Alte Schule)  
Bürgerraum **60 €/Tag**  
jeder weitere Tag **35 €**
- Festplatz „Trift“  
Gebäude und Außenanlage **40 €/Tag**  
zzgl. Stromverbrauch
- Unteres Backhaus **10 €/Tag**
- Wirtschaftsgebäude „Wiegehäuschen“ **30 €/Tag**  
jeder weitere Tag **15 €**  
zzgl. Energie-, Wasser- und Abwasserkosten

## Deicheroda

- Dorfgemeinschaftshaus  
Bürgerraum mit Terrasse **75 €/Tag**

jeder weitere Tag	<b>40 €</b>
Übernachtung incl. Bettwäsche pro Zimmer	
• eine Übernachtung	<b>45 €</b>
• jede weitere Übernachtung	<b>30 €</b>

## **b) Vermietung/Verpachtung von Plätzen**

### **Sünna**

- Festplatz am Kulmen (einschließlich Toilettenanlage) zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>75 €/Tag</b>
- Hirtenplatz zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>25 €/Tag</b>
- Sportplatz zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>50 €/Tag</b>

### **Untereizbach**

- Festplatz an der Ulster zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>100€/Tag</b>
- Fläche im Gewerbegebiet zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>100€/Tag</b>
- Sportplatz zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>50 €/Tag</b>

### **Pferdsdorf**

- Lindenrasen (einschließlich Wiegehäuschen und Toilette) zzgl. der Strom-, Wasser- und Abwasserkosten	<b>50€/Tag</b>
---	----------------

Die Verpachtung anderer gemeindlicher Flächen orientiert sich an den obigen Nutzungsentgelten und den entstehenden Unkosten.

(2) Für alle Räumlichkeiten gelten hinsichtlich der Nutzungsentgelte folgende Festlegungen:

- gewerbliche Veranstaltungen (Disco, Tanzveranstaltungen, - Verkaufsveranstaltungen u.ä.)	<b>150%</b>
- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (vereinstypisch)	<b>50%</b>

- Veranstaltungen ortsansässiger Vereine mit gewerblichem Hintergrund **75%**
  - private Veranstaltung von max. 3 Stunden, Trauerfeiern u.ä. **40%**
  - vereinsinterne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine (Jahreshauptversammlungen u.ä.)
    - Nutzung Saal (Untereibzibach, Sünna) **30€**
    - zzgl. Stromkosten
    - Nutzung übrige Räumlichkeiten **30€**
- die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt für Veranstaltungen der Gemeinde, der Kirchgemeinde, der Schulen, der Kindergärten sowie der Ortsgruppen bzw. Ortsvereine der Parteien und der Fraktionen des Gemeinderates kostenlos.  
Ob auf Grund der durchgeführten Veranstaltung Betriebskosten zu zahlen sind, entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Durch die Gemeinde wird eine Grundausrüstung an Verbrauchsmaterialien (z.B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Seife, etc.) entsprechend des zeitweiligen Pachtvertrags zur Verfügung gestellt. Alles was darüber hinaus benötigt wird, ist durch den Nutzer zu stellen.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen bleibt die Änderung der Entgelte dem Bürgermeister vorbehalten.
- (5) Eine Unterverpachtung von anderen gemeindlichen Räumen (z.B. Vereinsräume, für Feiern von Privatpersonen oder Vereinsmitgliedern) ist tageweise möglich. Sie wird nur gestattet, wenn die übrigen zu verpachtenden gemeindlichen Räumlichkeiten belegt sind.  
Das Recht zur Unterverpachtung wird dem Nutzungsberechtigten (z.B. Vereinsvorsitzender) in Abstimmung mit dem Bürgermeister übertragen. Die Nutzung darf keinem gewerblichen Zweck dienen. Über die zu zahlenden Entgelte entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Untereibzibach, den

>Siegel<

R.Ernst  
Bürgermeister